



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 06.08.1998 gegründete Verein trägt den Namen **Ludwigsfelder Tischtennis-Club** und hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und im Tischtennis-Verband Brandenburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie insbesondere der Nachwuchs- und Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und erwachsene Mitglieder als

- a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen
- b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder (§ 13).

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Vereinswechsel oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) erklärt werden. Der Austritt kann halbjährig zum 30.06. oder 31.12. des aktuellen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Der Vereinswechsel erfolgt nach den Vorschriften des Tischtennis-Verbandes Brandenburg. Die Mitgliedschaft endet dann zum jeweiligen Wechseltermin, soweit dieser Beendigung vom Mitglied nicht widersprochen wird.
6. Ein Mitglied kann nach einer zuvor erfolgten Maßregelung (§ 6) aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden oder bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b) Beitragsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung,
 - c) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - d) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - e) unehrenhaften Handlungen.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
7. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein verjähren nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft mit dem Ablauf von sechs Monaten.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind jederzeit zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und respektvollem Umgang verpflichtet. Dies gilt insbesondere innerhalb der jeweiligen Mannschaft und während des Wettkampfes.

§ 6 Maßregelungen

Mitgliedern, welche gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder grob entgegen den Interessen des Vereins handeln oder sich grob unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen auferlegt werden:

- a) Abmahnung bei wiederholt undiszipliniertem Verhalten (ggf. Mitteilung an Erziehungsberechtigten),
- b) Verweis, verbunden mit einer Geldbuße von bis zu 50 €,
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen für die Dauer von bis zu vier Wochen oder
- d) Sperre für Meisterschaften und Wettkämpfe, sowie Ausschluss vom Punktspielbetrieb im angemessenen zeitlichen Umfang.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr (möglichst im II. Quartal) abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse aus. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, denen ein Rederecht eingeräumt werden muss.
5. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Wahlen müssen in einer geheimen Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der

Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Genehmigung von Änderungen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr,
 - c) Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl des Vorstandes (§ 11),
 - i) Wahl der Kassenprüfer (§ 12) und
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Vereins,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Sportwart/in (Verantwortlicher für Technik und Material) und
 - e) dem/der Jugendwart/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er beschließt Konzepte für die Entwicklung des Vereins und prüft dabei vorab deren Finanzierbarkeit.
5. Der Vorstand erstellt vor jeder Saison gemäß den Ordnungen des Tischtennis-Verbandes Brandenburg nach Anhörung der jeweiligen Mannschaftsführer und Berücksichtigung der allgemeinen Interessen des Vereins den für den Spielbetrieb notwendigen Mannschaftsmeldebogen.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
7. Der Vorstand führt zumindest einmal im Quartal eine Vorstandssitzung durch.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr und haben ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die vereinsinternen Unterlagen des Schatzmeisters in finanzieller Hinsicht.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich im Verein und dem Tischtennissport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
3. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein vollwertiges Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 28.05.2015 von der Mitgliederversammlung des Ludwigsfelder Tischtennis-Clubs geändert.